



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2015/0028(COD)

28.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen
(COM(2015)0045 – C8-0037/2015 – 2015/0028(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Janusz Wojciechowski

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die Empfehlungen und Entscheidungen der WTO zu zwei in der Grundverordnung festgelegten Ausnahmen vom Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen umgesetzt werden. Dies betrifft zum einen die Ausnahme für die Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die von Robben stammen, welche zum Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen gejagt werden (im Folgenden „BMR-Ausnahme“), zum anderen die Ausnahme für die Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird (im Folgenden „IG-Ausnahme“). Die Kommission schlägt unter Hinweis auf die Verpflichtungen im Rahmen der WTO vor, die BMR-Ausnahme zu streichen und die IG-Ausnahme dadurch in Einklang mit den Anforderungen des Streitbeilegungsgremiums zu bringen, dass ihre Anwendung mit der Einhaltung des Tierschutzes verknüpft und eine Obergrenze für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen festgelegt wird.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Die Beschränkung der Einfuhr von Robbenerzeugnissen wird seit längerer Zeit von etlichen Tierschutzorganisationen und breiten Teilen der Öffentlichkeit gefordert, die nicht hinnimmt, dass diese Tiere häufig auf grausame und brutale Weise für gewerbliche Zwecke getötet werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Robben besonders intelligente und empfindsame Tiere sind, weshalb es umso gerechtfertigter ist, sie vor grausamer Behandlung und Leid zu schützen. Dabei ist zu betonen, dass Robbenerzeugnisse für die Europäische Union nicht von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und die Verbraucher in der EU ohne sie auskommen können. Zugleich ist Verständnis für die besondere Situation der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften angezeigt, bei denen die Robbenjagd eine lange Tradition hat und mit deren Existenz sie verknüpft ist. Daher sollte die Einfuhr von Robbenerzeugnissen auf Produkte beschränkt werden, die aus einer von diesen Gemeinschaften betriebenen Jagd stammen; zugleich sollte von diesen Gemeinschaften verlangt werden, möglichst hohe humanitäre Normen zu erfüllen. Ist dies der Fall, sollte die Kommission zusätzliche nichtlegislative Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse zu erleichtern.

Eine wesentliche Frage ist die wirksame Kontrolle der begrenzten Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die nur dann gegeben ist, wenn die Einführer den Nachweis zu erbringen haben, dass diese Erzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von den genannten Gemeinschaften betrieben wird. Mit seinem Plädoyer für die Einführung solcher Anforderungen geht der Verfasser der Stellungnahme konform mit den ethisch motivierten Grundprinzipien der Verordnung, die die kommerzielle Robbenjagd betreffen. Er ist überdies der Ansicht, dass die Einführung eines befristeten vollständigen Verbots der Einfuhr von Robbenerzeugnissen aus Drittstaaten auf EU-Ebene möglich sein sollte, sofern Robben auf eine Weise gejagt werden, die eklatant gegen Normen verstößt, mit denen den Tieren Schmerzen, Qualen, Angst und anderes Leid erspart werden sollen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gleichzeitig ist die Robbenjagd fester Bestandteil der Kultur und der Identität der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften **und** trägt wesentlich zu deren Lebensunterhalt bei. Aus diesen Gründen führt die von den Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionell betriebene Robbenjagd nicht zu **den selben** moralischen Bedenken wie die in erster Linie für kommerzielle Zwecke betriebene Jagd. Außerdem wird allgemein anerkannt, dass die grundlegenden und sozialen Interessen von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften nicht beeinträchtigt werden sollten. Aus diesen Gründen ermöglicht die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 im Rahmen einer Ausnahme das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt.

Geänderter Text

(2) Gleichzeitig ist die Robbenjagd fester Bestandteil der Kultur und der Identität der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften, trägt wesentlich zu deren Lebensunterhalt bei **und ist Ausdruck ihres Rechts auf Entwicklung und die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten**. Aus diesen Gründen führt die von den Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionell betriebene Robbenjagd, **die als nachhaltig erachtet wird und den Robbenbestand zahlenmäßig nicht gefährdet**, nicht zu **denselben** moralischen Bedenken wie die in erster Linie für kommerzielle Zwecke betriebene Jagd. Außerdem wird allgemein anerkannt, dass die grundlegenden **wirtschaftlichen** und sozialen Interessen von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften nicht beeinträchtigt werden sollten. **Im Übrigen wird im IAO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989 das Recht indigener Völker auf Selbstbestimmung und damit ihr Recht hervorgehoben, ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ungehindert zu gestalten**. Aus diesen Gründen ermöglicht die Verordnung (EG)

Nr. 1007/2009 im Rahmen einer Ausnahme das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine wirklich humane Tötungsmethode kann bei der von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd wie auch bei anderen Robbenjagden nicht wirksam und konsequent angewandt werden. Dennoch ist es in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 verfolgten Ziels angebracht, das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von Erzeugnissen aus einer von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd davon abhängig zu machen, dass diese in einer Weise durchgeführt wird, die Schmerzen, Qualen, Angst und andere Formen des Leidens der erlegten Tiere soweit wie möglich reduziert, wobei gleichzeitig die traditionelle Lebensweise und die Existenzsicherung der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften berücksichtigt werden sollten. Die Ausnahmeregelung für Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, sollte auf eine Jagd beschränkt werden, die einen Beitrag zur Existenzsicherung dieser Gemeinschaften leistet und daher nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke durchgeführt wird. Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, erforderlichenfalls die Menge der *im*

Geänderter Text

(3) Eine wirklich humane Tötungsmethode kann bei der von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd wie auch bei anderen Robbenjagden nicht wirksam und konsequent angewandt werden. Dennoch ist es in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 verfolgten Ziels angebracht, das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt von Erzeugnissen aus einer von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd davon abhängig zu machen, dass diese in einer **nachhaltigen** Weise durchgeführt wird, die Schmerzen, Qualen, Angst und andere Formen des Leidens der erlegten Tiere soweit wie möglich reduziert, wobei gleichzeitig die traditionelle Lebensweise und die Existenzsicherung der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften berücksichtigt werden sollten, **ohne dabei den speziellen Lebensraum und das gesamte Ökosystem zu gefährden**. Die Ausnahmeregelung für Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, sollte auf eine Jagd beschränkt werden, die einen Beitrag zur Existenzsicherung dieser Gemeinschaften leistet und daher nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke durchgeführt wird. **Um das Vertrauen der**

Rahmen dieser Ausnahmeregelung auf den Markt **gebrachten** Robbenerzeugnisse zu **beschränken**, um zu verhindern, dass die Ausnahmeregelung für Erzeugnisse aus der hauptsächlich für kommerzielle Zwecke durchgeführten Robbenjagd angewandt wird.

Verbraucher wiederherzustellen, sollte die Kommission entsprechende Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Verordnung und die in ihr getroffene Ausnahmeregelung für Erzeugnisse aus einer von indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd ergreifen. Die Kommission sollte daher, **sofern materielle Beweise vorliegen und die beteiligten Stellen konsultiert wurden**, ermächtigt werden, erforderlichenfalls die **zulässige** Menge der **Robbenerzeugnisse zu beschränken oder** auf den Markt **gebrachte** Robbenerzeugnisse, **die aus einer Jagd stammen, deren Methoden gegen die dieser Ausnahmeregelung zugrunde liegenden Prinzipien verstößt**, zu **verbieten**, um **so** zu verhindern, dass die Ausnahmeregelung für Erzeugnisse aus der hauptsächlich für kommerzielle Zwecke durchgeführten Robbenjagd angewandt wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Damit die wirksame Kontrolle der Umsetzung dieser Verordnung sichergestellt wird, sollte nach dem Grundsatz verfahren werden, dass die Einführer von Robbenerzeugnissen den Nachweis zu erbringen haben, dass in der Union in Verkehr gebrachte Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit oder anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, dürfen nur auf den Markt gebracht werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde bzw. wenn mit den entsprechenden Begleitdokumenten ihre Herkunft und Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung belegt werden können. Zu diesem Zweck könnte ein Gütesiegel eingeführt werden, mit dem zertifiziert wird, dass Erzeugnisse dieser Art aus einer Jagd stammen, die der Existenzsicherung der betreffenden Gemeinschaften dient und daher nicht in erster Linie für kommerzielle Zwecke durchgeführt wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um Durchführungsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen zu erlassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die

(5) Um Durchführungsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen zu erlassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen ***sowie mit Inuit und weiteren betroffenen indigenen Gemeinschaften***, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter

einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Kommission sollte flexibel reagieren können, wenn ihr zuverlässige Informationen darüber vorliegen, dass bei der Robbenjagd in einem Drittstaat eklatant gegen Normen verstoßen wird, mit denen den Tieren Schmerzen, Qualen, Angst und anderes Leid erspart werden sollen. In einem solchen Fall sollte die Kommission befugt sein, die Einfuhr von Robbenerzeugnissen, die aus der Bejagung in diesem Drittstaat stammen, vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten.

Änderungsantrag7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen ist nur in Fällen gestattet, in denen die Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften betrieben wird, sofern folgende

1. Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen ist nur in Fällen gestattet, in denen ***der Einführer den erforderlichen Nachweis erbringt, dass*** die Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen

Bedingungen erfüllt sind:

indigenen Gemeinschaften betrieben wird,
sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Begründung

Wenn die Einführer nachweisen müssen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Robbenerzeugnisse aus zugelassenen Quellen stammen, lässt sich die Umsetzung dieser Verordnung auf wirksamere Weise kontrollieren.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1007/2009
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Wenn **aufgrund** der Zahl der erlegten Robben, der Menge der Robbenerzeugnisse auf dem Markt gemäß **Absatz 1** oder anderer Umstände **darauf zu schließen ist, dass die Jagd** in erster Linie für kommerzielle Zwecke durchgeführt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Begrenzung der **Menge der** Erzeugnisse aus dieser Jagd zu erlassen, **die in Verkehr gebracht werden dürfen**.

Geänderter Text

5. Wenn **materielle Beweise dafür vorliegen, dass die Jagd angesichts** der Zahl der erlegten Robben, der Menge der Robbenerzeugnisse auf dem Markt gemäß **den Absätzen 1 und 2** oder anderer Umstände in erster Linie für kommerzielle Zwecke durchgeführt wird, wird der Kommission – **nach Konsultation der beteiligten Stellen** – die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die Begrenzung **oder das Verbot des Inverkehrbringens** der Erzeugnisse aus dieser Jagd zu erlassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1007/2009
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um die zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbeamten in den Mitgliedstaaten, und die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, dass Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 von indigenen Gemeinschaften durchgeführt wurde, gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften auf den Markt gebracht wurden.“

VERFAHREN

Titel	Handel mit Robbenerzeugnissen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0045 – C8-0037/2015 – 2015/0028(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 12.2.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 12.2.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Janusz Wojciechowski 23.3.2015
Datum der Annahme	28.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 –: 6 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, José Bové, Paul Brannen, Daniel Buda, Nicola Caputo, Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Diane Dodds, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Edouard Ferrand, Luke Ming Flanagan, Beata Gosiewska, Martin Häusling, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Giulia Moi, Ulrike Müller, James Nicholson, Maria Noichl, Laurențiu Rebege, Jens Rohde, Bronis Ropė, Jordi Sebastià, Lidia Senra Rodríguez, Czesław Adam Siekierski, Janusz Wojciechowski, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pilar Ayuso, Jørn Dohrmann, Norbert Lins, Momchil Nekov, Stanislav Polčák, Annie Schreijer-Pierik, Molly Scott Cato, Hannu Takkula, Valdemar Tomaševski